

# **Kollektivvertrag über die Zulassung von Wochenendarbeit und weitere Maßnahmen in von Hochwasser schwer betroffenen Betrieben der Eisen-/Metallindustrie, Elektro-/Elektronikindustrie und Textilindustrie**

## **I. KOLLEKTIVVERTRAGSPARTNER**

Dieser Kollektivvertrag wird abgeschlossen zwischen dem

Fachverband der Bergwerke und eisenerzeugenden Industrie,  
für den Verband der Eisenhüttenwerke,  
Fachverband der Gießereiindustrie,  
Fachverband der NE-Metallindustrie,  
Fachverband der Maschinen- und Metallwarenindustrie  
Fachverband der Fahrzeugindustrie,  
Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen

sowie dem

Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie  
Fachverband der Textilindustrie

einerseits und dem

Österreichischen Gewerkschaftsbund,  
Gewerkschaft Metall – Textil

sowie der

Gewerkschaft der Privatangestellten

andererseits.

## **II. GELTUNGSBEREICH**

### **1. Räumlich:**

Für das Gebiet der Republik Österreich; für den Verband Zentralheizungs- und Lüftungsbau nur für das Bundesland Wien.

### **2. Fachlich:**

Für alle Betriebe, die einem der vertragschließenden Fachverbände angehören.

### **3. Persönlich:**

Für alle in diesen Betrieben beschäftigten ArbeitnehmerInnen, ausgenommen Lehrlinge und Schwangere.

### **III. GELTUNGSBEGINN UND GELTUNGSDAUER**

Dieser Kollektivvertrag gilt für die Zeit vom 22. August 2005 bis 31. März 2006.

### **IV. MASSNAHMEN**

Aufgrund der enormen wirtschaftlichen Schäden durch das Hochwasser vom August 2005 und um die Beschäftigung der ArbeitnehmerInnen zu sichern, wird für davon schwer betroffene Unternehmen

1. gemäß § 12a ARG ab 22. August 2005 bis 31. März 2006 Wochenendarbeit zugelassen, sofern eine Betriebsvereinbarung dies vorsieht. Es besteht kein Anspruch auf Sonntagszuschläge. ArbeitnehmerInnen können die Verrichtung von Sonntagsarbeit aus wichtigen persönlichen Gründen ablehnen; ein wichtiger persönlicher Grund besteht jedenfalls für ArbeitnehmerInnen, die selbst Hochwasserschäden erlitten haben, solange die Wiederinstandsetzungsarbeiten im privaten Bereich nicht abgeschlossen sind.

2. Können durch Betriebsvereinbarung die Dienstreise-Regelungen (Wegzeitvergütung, Taggelder, Fahrtkosten-Vergütungen, usw.) des anzuwendenden Kollektivvertrages ganz oder zum Teil für ArbeitnehmerInnen außer Kraft gesetzt werden, die an ihrer bisherigen Arbeitsstätte wegen der Hochwasserschäden nicht eingesetzt werden können, jedoch an einer anderen Arbeitsstätte.

3. Kann durch Betriebsvereinbarung eine Durchrechnung der Arbeitszeit gem. § 4 Abs. 7 Z 2 AZG für einen Zeitraum bis zu 26 Wochen festgelegt werden, wenn wegen Hochwasserschäden die Beschäftigung von ArbeitnehmerInnen zunächst an mindestens drei zusammenhängenden Tagen nicht möglich ist, jedoch das Entgelt fortgezahlt und Kurzarbeit nicht vereinbart wird. Die tägliche Arbeitszeit kann bis zu 10 Stunden, die wöchentliche Arbeitszeit bis zu 50 Stunden (bei Schichtarbeit in einzelnen Wochen bis zu 56 Stunden) ausgedehnt werden. Zeitschulden die nicht hereingebracht wurden verfallen, außer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch verschuldete Entlassung oder unberechtigten vorzeitigen Austritt. Mit Hereinbringung der persönlichen Zeitschulden aus Zeiten der Unterbeschäftigung wegen Hochwasserschäden erlischt diese Sonderregelung für den/die ArbeitnehmerIn.

Betriebsvereinbarungen gem. Z 1-3 sind den Kollektivvertragspartnern zuzusenden.

In Betrieben ohne Betriebsrat kann Gleiches (Z 1-3) durch eine Vereinbarung mit den ArbeitnehmerInnen festgelegt werden, die zu ihrer Rechtswirksamkeit jedoch der Zustimmung der Kollektivvertragspartner bedarf. Diese sind den Verhandlungen mit den ArbeitnehmerInnen beizuziehen.

Wien, am 26. August 2005